Anno 1572. 1

Wir Johannes George von Gottes gnaden
Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Rom.
Reichs Ertzkämmerer und Churfurst, in Preussen
Fo. 9. zu Stettin Pommern, der Cassuben, Wenden, und
in Schlesien zu Crossen Herzogk, Burggraff
zu Nurnberg und Fürst zu Rügen, Be-
kennen hiermit und thun kundt vor uns unsere
Erben und Nachkommen, Marggrafen zu
Brandenburgk, Nachdem wir dem Adel
geborenen, Edlen Gestrengen und Ehrenfest
unsern Rathen und lieben getreuen, Junn
Wrangel, Herrn Parcatum und Johann von
der Ritterschaft Unser Churfurstenthumb und
Lande der Marcke Brandenburgk, bey
ihro gehaltenen Landtage, die hohe besserung
und Marckeischeidung erst, diese unsere vor
Vater seliger und wieder gedachtnis hinter
sich bracht, gnädigst erzeigt, und
Sie Uns darauff, zu die getreuer und
gehorsame Unterthanen, über das Die
hohen bey E. M. Regierung derselben

XXIII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

Kurfürstl. Revers

80

SAF Abt. 23
Nr. 80

1572

Anno 1572. 1

Wir Johannes George von Gottes gnaden
Marggraff zu Brandenburgh, des Heil. Röm.
Reichs Ertzcämmerer und Churfurst im Preussen
Nro. 9. zu Stettin Pommern, der Cassuben, Wenden, und
im Schlesien zu Crossen Herzogh, Burggraff
zu Nurnberg und Fürst zu Rugen, Be-
kennen hiermit und thun kundt vor uns unsere
Erben und Nachkommen, Marggrafen zu
Brandenburgh, Nachdem wir dem Adel
geborenen, Edlen Gestrengen und Ehrenfest
unsern Rathen und lieben getreuen, Hans
Christoffen, Herrn Pregatzen und Schwiesen
der Ritterschaft des erbgesessenen Fürstenthumb und
Landes der Marcke Brandenburgh, bey
ihro gehaltenen Landtage, die hohe beschwerung
und Mortbeschädigung, welche unsere Vor-
fahren seliger und wieder gedechtnis hinter
sich verlassen, gnädigst eröffnet, und
Ihr uns darauff, daß die getreue und
gehorsame Unterthanen, über das daß die
Huldigung bey E. D. Regierung derselben

XXIII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

Kurfürstl. Revers

80

1572

BAE Div. 23
Nr. 80

viel anzuhalten grosser Hülffe gethan,
Ihre Underthänigste getreue Liebe und Neig-
ung noch weiter im Werche zu erweisen, wie
demnach underthänigst begehrett und
versilligett, haben, Nach Dir im aber-
gang und Verredigung, vorgemelter Bessere-
ung bedrentzischen schuld, von der ganzen
Summa derselben Dreyhundertausent Gul-
den, und
650000
25000
zwanzigk tausent Gulden
Hundert und dreyzigk tausent Gulden
Frankfurder
schuld durchnehmen, und die durch geber-
eine mittel und wege, durch Rathen der
Pfarren und Unterthanen bezahlen und ab-
tragen wollen,

Dieweil sie durch dem derendhalben in un-
derthänigkeitt zuebringen lassen, und
auch umb underthänigste gebettt, Nach dir
Ihnen etliche Relienquien Ihrer Lieben von
dem hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn
Joachim Marggrafen zu Brandenb:

und sonderl. liebe

Churfürstenn, unserem gnädigsten Herrn
Vatern, und geordneten, durch unsere
Vorfahren Marggrafen zu Brandenburg,
hochlöblicher gedächtnüß in Preussen und
Livlandt beschwerenn, und wahrgeedt,
widerumb von denen confirmirt und
versiegelten, auch darneben dem erbieten
obligen zur besserung, deßen sich
bereittet, gnädiglich einzuhalten
zuestimmen, damitt solches abgestellet
und im beständigen verbleibenn müßte.
Das haben wir in betrachtung der vielfal-
tigen unbillichkeitt, gutterwillig zwar und un-
dertänigem respiciren, so wie wir erfahren, das
unsere Vorfahren und Voraltern, auch wie
ihro in eingang dieser unsere Regierungen,
bey ihr gedachten Ständen unserer Land-
schafft allenthalben alle Dittigkeitt fürt
und auch behunden, denselben Ständen,
das vom Bischoffen Dorcaten Herren
und der Ritterschafft und der Stadt

Zu

solches widerumbs zugelassen,

Gnedigen gelaben und zusagen hiermitt
und umb unser Leben und Nachkommen,
dieselben Graffen, Prelaten, Herren
und der Ritterschafft und die Cam Stet,
ten, beide Geistlich und weltlich alle
und einem jeden Privilegien, Freyhe,
ten, Willkuhren, gerechtigkeitten, gewonheiten
und alt hergebrachten gewohnheitten, besitz,
Gerechtigkeit und Possession unverhindert
und unbetrubt beiben lassen, die auch
gnädiglich dabey bestetigen, und bestandt
haben, wie allermenniglich, und die Un,
terthanen Ihrer Gnaden nicht anfechten,
sondt demnach wir umb dieselben unter,
thänigst gebettenn, daß wir ihnen alle
dieselben articul bestetigen, ihm einen
Freyheit brieffe, und widerumb erneu,
weren und bestetigen, daß haben
wir solcher ihrer Gnaden gnädiglich ge,
willfaht, und dieselben articul im

Vollmacht bei ihrer gerechtigkeit zu bleiben

dessen unseres Katechis, wie sie durch die in
underthänigkeitt übergebenen, einverleibten
articuln,

Religio

Zum ersten sonderlich die Religion und Christ-
liche Ceremonien anlangett, derselben seine
nicht, obwohl wir vorrathen Ständen allerhand
beschwerlichkeitt, daß wir und bisher
in aller Religion und Christlichen Ceremonien
demonstriren, wie einem Christlichen Gemüthe
zeiriettt, begebirett und zebeurett,
allezeitt verhalten, ~~wollen~~ auch hin-
furo darinn standhaftig verhalten und erzeigen,
wie wir solches gegen Gott dem almechtigen
und unsere Bedenkliche Obrigkeitt, nicht
gutthun gewissen können und sagen, dürfen und
werdenn, ~~wollen~~ auch sonsten
ihro abermals zieffaren unterthänigsten Bitte,
auch bey der einfeltigen Lehre des Gottes
werdts, wie dasselbe in den Prophetischen und
Apostolischen Schrifften, in der wahren
ungeänderten augspurgischen Confession samt

sambt der Apologia verfasset, und durch D.
Luthern, seeligen bey seinem leben gefördert
und getrieben gnädiglich behalten, und Leiden,
und mitt Göttlicher verleihung, darvor den
Unseren landen, nicht lehren noch predigen,
noch andere Corpora dict. hierfür ordenung
oder Ceremonien, viellweniger aber ergerliche
Secten und Sacramentschwermerey
einreissen lassen,

Stifter und Capittel.

Zum andern wollen wir auch die Stiffte
Capitula, im Stam erhalten und erfaren,
bey ihrem alten recht und gerechtigkeitt,
seinen Lehen, und sollen darauff Prae-
laten und Canonicaten, allewege ihnen
underthanen, Dandreich denen vom adel
conferiret und verliehen werden,

Kloster und Cantoreien.

Und demnach denen Ständen, Dandreich denen
von der Ritterschafft, an den Stifften,
Clöstern, und Comptureien etwas gelegen,
zur erlegung, das die Kinder und
geschwendten darinen unterbringen und

und unterhalten, Doch im solchem Stiftungen gottesdienst und ihren Inbehörungen keine unbillige verwendung vorgenommen werd, dadurch die ihre des demselben wahrgenommen werden möchte,

Mönchs Closter.

Desgleichen auch die Jungfrauen Closter und Capitel in unserm Lande sind mit unterschiedlichen neuen Lagern, Diensten und Leistungen anders den von alters gewöhnlich hergebracht nicht beschwert worden,

Pfarlehen

Im Dritten wollen alle unsere Landstände, die Pfarlehen frei und unbeschwert, wie von alters, haben, und die

Jus patronatus.

das jus patronatus haben, sollen noch damit zuchtige Personen bekleiden, und nur aus erheblichen Ursachen, so doch mit gebührlichen vorgehenden Process, wider Jemandt verwenden macht haben,

Damit aber die Pfarrer so wenig thun vocirt, wie bis dieses Zeitten und bei dem Dritten

Seminarium allerhandt wolerwiesse lehrer, Deßgleichen auch Regentzen wiederumb verordnet werden,
Die Schulen wolverordnet, wie sie der jetzigen lehrer umbsteht gelassen, Ihre Lehre und Leben halben, durch die, so der dinge wahrnehmen, mit Lustigkeit Examiniret werden, Desgleichen
Die, wie dem allen unsere wahren Christlichen Religion der Augspurgischen Confession verwandten Lehrer landes bemelteß, Unserem Superintendenten Praesentiert, und durch dieselben, wann sie dem der lehre reinen befunden, angenommen werden,
Da wie auch eine Mere Visitation verordnen werden, sollen den Pfarherrn, so allbereit vom Ihren Patronen darmahlen bestellen, Deßgleichen Confirmaoes Pfarrern nicht auffgetragen werden,
Desgleichen die Pfarherrn, ob die der lehren dumbs angenommen, allerdings mitt Fleiß Examiniret, bestellt und ordiniert werden, wie in den, denen Landen, so der augspurgischen Confession

wasmaßen gebräuchlich, damitt nicht Ungeschickte Personen sich darzu eindringen mögen.

Die Pfarrern, Commenden, Bettlbäuser, und Kastreien wollen auch bey ihren alten Privilegien, Einkommen und gerechtigkeitten gelassen, dannoch mitt keinem Anlagen beschwerett, und ihnen nichts davon entzogen werden.

Demnach diejenigen auch Stuel und Lehrenstandtstünden an unsere Universitet zu Prunt, und hoch und viel gelegen, daß die Universitet dritt im geringsten abgang gerathen, alle wol und gnädigst bedacht sein, die dieselbe widerumb mitt geleerten Professoribus versehen, und in ihrem Stande mögen gehalten werden, wie wir dann auch auff itzo gehaltenem Landtage den Ständen lassen berichten, durch welches wege der Universitet einkommen verbessert werden solle.

3. Zum fünfften, nachdem unsere getreue Landstände auff diesem gehaltenen Landtage gegen uns sich höchlich beschwerett, wegen der Neuen Rom Zoll, auch der alt vorhanden

Neuer Rom Zoll.

wirdt, als daß sie wider ihre alte Privilegia
und gegebene Reverse, so sie vom unserem
Vorahrern hochlöblicher gedenckhens haben, damit
beradten wurdenn, und alle und ihnen dieselb-
ben in gnaden widerumb haben lassen und
abgeschafft hatt, derwegen die dieselben
der erhaltung eines ehrlichen Rathes,
und daß sich daß ungemach aller dieser
gewiddigatt haben, daß ersten Mal
bey unserem ihnen derwegen besonderhaitt
gegebenen Revers gnädigeich pleiben, und
sol wenigstens oder unserem Leben und Aufthal-
ten derselbe unabenderlich gehalten werdenn,
ihnen auch die eigen gerichten und Paß treu,
frein, aldelle, und derogerichten jedes ortes fell
frey, wie von alters dieselben freyzustehen
und macht haben, Desgleichen auch ih-
nen zum ihre gerichte keine neue Zölle zu richt
noch Zöllner einzusetzen, Sonderlich der Ceter,
da wo unser Zoll keine Zollstatte gerichtet,
noch Zölle eingenommen werdenn, Sondern
die vom adell der Zoll forderung verf-
ligatt und ihm gebrauch haben,

4

Es soll auch ein jegliches der Prelaten, Herren und Adels, sich gegen den andern Prelaten, Herren und Adel auch halten, daß er demselben seliger Gedächtnus, seine Gutter und seine Völker, auch ihre schriftliche angriffung frey durchkommen lasse,

Zu Verhütung Schwerung mit ausser landts Zölnerey

Sie sollen auch darauf sehen, daß nicht keines gut unter ihren Nahmen mit durchgebracht werde, daß aber auch keiniger Mittelsmann oder Verwaltung der Lande im Platz brauchen werde, daß der edlisse Theil des Ihren auch andern Landen nicht solte dorauf gehen werden, wiedrig sich ein jegliches alsdann dem gemäß zu halten haben, Sonsten soll denen von Prelaten, Herren und Ritterschaft, ihre eigene Getreide und Saft Korn, auch Wein, soviel sie dessen aber ihre notdurft haben werden, der ausfuhr und Landes anbringen, gestattet werden,

Zu Pauschorn ihr oder ausser landts zuführen

Die von der Bauerschaft aber mögen ihre Korn, in welcher Stadt und Orth es kommt, in oder ausserhalb Landes gelegen, hinführen, Wenn es denselbigen sonderlich kommt und vorbothen, jedoch wollen die einzelen haben, daß auch denselbigen zu Stadt, der Wiederung, wie es in den den negsten ausschreiben dublendischen Städten geschieht, dasselbe begehrt werde, und auch alle gerichtliche

Brandt Verwißen

Allmaßen

ihro Chur, unterthanen

Wenn, ob derselben zum Städtlen aufgerichtet, abgeschafft, oder den Brandtweinen, viel der zum Dienen Landen nicht so fast der nutz gebraucht, soll ein Jeder, wieviel zum Dab gemachen, oder seinen eigen Pfarrweinen aufgerichtet macht haben, doch Dab Brandt in Zeit Dab Kriegs einigh unterscheid darunter gebrauchen,

Demnach die Gerichte belangett wollen wir, Dab Disser Unser Vater Forstbeisser gedachtes dessen bey den Landt Ständen auch reversiret, Unser Commerzgerichte demselben, Landt mit ebenen Verbleiben, Landt wonnen, Dab dasselbige gein alle Partheyen, so daran gelangen, ordentlich Landt mit Recht, sollen gehalten werden, also Dab Dieser Unser Vorgedachte Stätte erstlich die gütlichen Zuuertragen Vorgenommen werden, Wo aber die gütlichen nicht Stunde, Landt die Parte mitt Rechtlichen Zutrage Vorlaßett, mitt flenigen Process, ohne alle gnade der Personen erstlich gehodert Landt genötiget werden solle, Wie wir auch dieselben Unsere Stätte, in dem Gerichten verordnet, mit Widerseil gleubten Landt Pleistern, darzu eingenommen haben, Landt ordere so tüchtigt darzu verordnet, zu jederzeitt

gleicher weise auch einrichten wollen,

Urtheil Spruch.

Wir wollen auch dieselben dieser Rechte, so die Unsern Gerichten vorordnet, in jeglicher Zeit des Jahrs, so sie über die Urtheil sitzen, mittlerweil ein Jahr handel erlauben, Sondern dieselben allein, die Gerichts acta durchsehen, und Urtheil beyzeitten zu ausbringen lassen,

Appellation.

Und ob wann gar Profanum Urtheil oder Sprüch ein und Supplicirt werde, wollen und können wir diese Supplication annehmen, oder durch unser oberdeutsche dazu vorordnete Rechte annehmen lassen, und ~~sich~~ nothurftigen bericht, umb aller gebür zeigen, jedoch allerzeit den Gerichte und Rechten seinen gang lassen unverhindert, Dieweil dem das eine besondere gnaden Beichen dem Partheyen mitt ihrer selbst bewilligung zu teil handeln,

Appellation Rechte.

Wir wollen auch besondere unverdechtige Rechte die Siebenter über dem gar Profanen Urtheil nicht gehalten vorordnen, die Supplication und dieselben vorrangen zu lassen, und sich neben umb das Urtheil und bescheid durchscheinen, welches wir dann den Parteijen ersten antreyben lassen wollen, und hoffen denen, dergleichen unverdachten

Processen und Actell oder schrifften in dieser Langeriß
Niemandt hoffen, dan wir von Alters gewohnheit
gerechnet, und lange hergebracht sind, beschwerten und
Mundt wollen auch niemandt in der ersten und andern
instanz die Appellation in form einer Supplication
an uns abschneiden, ob wir dan das dieselbe Sup-
plication ann uns abschneiden, ob wir dan das die-
selbe Supplication ad modum frivolam behalten,
auch schnell immer mergeich die Sachen und ge-
stalten, so an uns oder unser Langeriß gelangen
mitt dem fürderlichsten bestigen, lassen;
dieweil wir auch also unserem Langeriß und
Rechten, bey vermeidung unser Strafff und Ch.
gnade nicht anders behalten, mittlerzeit hierinnt
wollen beschützen haben,

Appellationen zu schneiden.

Sollen zu fördern.

Item auch hinfuro der Prälaten und an-
dere Lehenleute und Unterthanen in prima in-
stantia vor unserm Cammergericht nicht citiret
noch geladen, sondern allerley ein jegliches
bey seinem gebürlichen Richter angestrengt
werden,

Prima instantia bey dem Lehenherrn Gericht.

So auch derjenen Unsern und der Prälaten Lehen-
leuten und Unterthanen ~~jenige~~ Beschwerden
anlangen, so vor uns oder unserm Cammergericht ge-
langen, sollen wir und die Prälaten derselben schicken,

Zeugen verhören, Zeugen beschützen, ꝛc.
und Recht beschehen lassen,

Geistlichen und Weltlichen Lehen
und Gerichtsamb, soll in Weltlichen
Sachen bleiben, und gesetzt werden
verhoffen in unserm gemeinen Land-
tagen beschlossen und behalten, auch
von den Weltlichen Sachen und
officialen der Prelaten, die appella-
tion haben, oder denselben Commissar-
ien nicht devolviret, und ob ge-
schehe, nicht angenommen, sondern
nach Ordnung Weltlichen Rechten ge-
halten werden.

Appellation ihro geistlich sachen

Und wollen hiemit allen unsern Bin-
dern, auch Herren und Ritterschaft
Befehl haben, auch Burgermeistern
und Räthen in unsern Landen, ernst-
lich befohlen haben, daß sie den Geist-
lichen auch ihre Angehörigen, den ihnen

Geistlichen Gerichten, Rätten und Schulen
auf Abbürgen, gründlich mit Ernst
die Inhaben, durch Schand und Pan-
ger behalten sein, damit wir den
selben Ehrn und Gehorsam Ver-
schaffen, und selbst in ernstlicher Exe-
cution Ihnen nicht bewegen
werden,

Wir wollen auch den Stiften und
Klöstern, wan deren Geistlichen Personen
gerichtlicher Meinung und Haltung, Dan-
nebenn aber gerichtlich Sinnen und begeh-
ren, das die Inwohnern der Geistlichen
mit Gewalt nach gehen darin nicht
und einrichten thun, damit es auch
diese Verantwortung der Geistlichen,
zu Verhütung böses Exempel, durch
Ungestraft nicht bleiben,

Es soll auch mit den nachgelassenen
Gütern der Geistlichen nach ordnung

und Entsetzung, Geistlichen Rechten, behaltten werden,

Item soll man hinfuro den Prelaten, Grafen und Ritterschaft Leute Pfaffen, Kegen ihren Herrschaft, Unterthanen daselbst, und ehe denselben Herrschaft wird gehöret, nicht gerichtet werden, und in Sachen, wie hierbevor auf gemeinen Landtagen, mehrmals beschlossen werden,

Item soll man auch die Partheien und Sachen, so etwan in Geistlichen, od. unser Landtgerichtt Kommen, auf anhaltung der Herrschaft, den Verlegten Rechtsverlungt, der geistlichen od. Rechtlichen Verhandlung allerwegen remittiret werden und da dieselben gleichfahrn den Gerichtt geistlich od. Rechtlichen nicht geendiget

Soll demnach der Richter die Unweisten Sachen, etwan zu abbruch des angehabten geistlich. od. Rechtlichen Handels

mit nichtem weil die Vernichtigkeiten,
oder die sie nicht in Ihren stehen, es würd
dann die Partheyd Sachen, durch den
der die abgewendet hette, wiederumb
an den Richter verwiesen, oder das die
Hauptsächlichen die Sache abgeloddnet,
gütlichen od Rechtlichen verhandlung
nicht beschehen wollen, als dann dis
falls der Richter, ab per denegatam Iu-
stitia dis wiederumb der Sachen zu nicht
wollenzeit Ihrem Stand annehmen.

Landrichter zu Tanger, wurde

Es seyen auch Landrichter zu Tan-
gerwunde, auch dergleichen andere Richter,
die Freytzeyen mit Ihrer Schuffigen
Gerichtsbarkeit, in ihren Vernichtten
weil Alter Herkommen nicht beschwerren.
Wollen auch darneben, das nach Ab-
gang des eigenen Landrichters zu
Tangerwunde, welcher selbst Vernicht-
ten Lehns zu Lehnen hatt, einer das

adelichs, ein Von Adel, daselbst ihm hoff-
nütten soll verordnet werden, Vndt
soll ausgeschlossen die Rüchtern, in dem
Stadten Vndt auff dem Lande, sonderlich d
Kurfürsten, Herrn Ritterschaft, od auch den
andern Standen Vntertthan in ihrem Dienst-
tum, nicht Rünnen aufgenommen, oder
bestatigt werden, auff derselben Herrschaft
ersuchen, dieselbe besetzten, in ihre Herrschaft
remittiren Vndt verweisen, Vnd daher
finden dänische Herrschaft, od in ihrem ge-
meinlichen Dienstthum, nüger Vndt soll
Lehnschaffen werden.

Demnach auch zuletzt Beschlossen das Adel-
lichen Frauen Vndt Jungfrauen ein Freiheit anzu-
zeigen, das ihr Vntertthanen, Vnterthan
sey, Vndt Landtgerichtes Zu Langen-
wende, mit Klagen od sonsten nicht
citiret Vndt Vorgenommen, od hatten
den Klagen dieselbe nicht von ihnen, als

Lehnschaft d. zu Lehn
ihs der Kl.
von Marlem.

demselben Obrigkeitt, in gebürliche Be-
strafung genommen, Vnd aber diese
Dieweilen, sonderlichen hoffe, Vnd
Landrichtern, solchen gebrauch Vnd
bestreitung dieweil, gehaltten worden
Als dessellen kein solches, bei vermelten
Lehenen hoffrichtern abgestanden, Vnd
bis dahinnen bestreitung, die Landsher-
terthanen, noch stattes gerichtlich blei-
ben lassen,

Es ergehet an die gemeine Landschaft.

Wonach dann Vnd wollen auch, das hinfuro
in der Erbtheilung, kein Fürgenatten,
Vnd nach Mistheil, soll genommen
noch gegeben werden, Besonderen in den
Landtellen auch Rüßer Recht, wie hie-
nach in unser Constitution, Vnd ord-
nung der Erbtheilen, gerordnet, Vnd
Jedermenniglichen soll gehaltten werden

Ordnung der Altenmor-
ga

Wir wollen auch hierbey den Dal-
lehen oder Dienern der Ritter,

schaft, und ihren Unterthanen, in der Alt-
mark, allerseits hiesiges Fürsten-
thum, und nicht den Lasten beschwer-
lich, Sie haben Starkes, Fur-
greifen, Vergewaltigen, oder andere gewalt-
same, und ihnen allerhand Sachen verhanden, so in
viel abschreibungen und Versehung bedürfen
weill den Fürstenthumen der Altmark
etwas nicht entstehen, Sollen und wer-
behalten und zugestanden, Den Lasten
oder andern auch geburen nicht zu beschwe-
ren und aufzuerlegen zu lassen,

Ordentlich der Prelaten Herren und Ritter-
schaft, oder aus den Stedten hiesiges
Landschaft, und in besonderung zu
Halberstadt meinen, Sollen wie auch
Kay: Mayt: und der Römischen
Reichsordnung, Rüstet seyen und
Ihnen der dem Fall der Nöth erlab-
ten, und eines dessenigen Recht

Ehrlich ist
erlaubt
Versehen

lichen abtragen, und nicht weigern,
auch daselbigen, was daselbst erkandt
wirdt, ~~und~~ eigentlich und gendiglich
zu halten weisen.

Auß welchen wir Keine weichtigen Ursachen,
darzu dem Lande zuvor, oder andern zu
bezeugen, ohne unser gemeinen Landstende
verwissen und bedacht, pflichten und Ver-
wahrungen auch ein Reundtbundt und
dergleichen mehr unterthanen, od Landtsch
ädlichen und nachtheilen gebraucht wurde
ohne rathtt und bewilligung gemeinen
Landtrüstte begeben.

Darauß dieweil Furstatten und Dit-
tmarschen, ihrer nachtbarn oblen-
genheit halben, an unsers Jungherrn gnad haben,
wollen wir die Sachen dritt, so ferrne
wir gerichtet haben, die Kriegen
Verzüglichen können, zwischen denen
habenen, gendiglich hören, und mit

gemeinen heiligen Abschentigung thun,
sollen.

Jagerei
Ordnung.
Erste Puncte

Wir wollen auch den Unsern, welchen
auch auf den Gewehren, und daselbst
von den Dienstbarkeit gerichten, nicht
weniger, denen Wildt und Gehegen
den Jagern nimmer durch bei unsern
Dienstleuten solches zugelassen,
noch zugestehen, Doch das wir unsern
Unsern, wenn dessentwegen Wildt und
andere auch weidmüd und gleich
mäßig, mit den Jagern umge
nutzt werden, desgleichen, was
ein jeder Wildt gefangt und auf
heutt zugegangen haben

Zweiter
Puncte

Wollen auch nicht thun das unsern
Nycer Dienstleuten, keinen Bauer
beunruhigen, den Unsern, etwas nicht
ziehen sollen, und das gerichte,
und solches unstandigkeit begründen

werden, weilen weder ihnen keine Pfänd.
lagerung, doch daß sich auß Mitwandt zum
Angreifen in das Anderweitig nicht bringen
soll.

Item haben auß Angnädt und Angeben,
Angräumen und Nachgeben hierauff
Lauterbach, und Lauterer Tuchen, daß die
auß dem Bittenschafft, so etwan ygliß.
Gerichtsfrüchten, Fürsten, Bruchen, Heren od
ander, gelt Langenstorff, und nach
lehnt und dieselbigen ihren Bürgi
deren gerichtigkt und nicht hal und
erwerben, daß sie durch dieselben ihren
Zungen, in Lauterer Landen, Dorfern,
und Stedten, zur entlegung ihren
Schulden, dieselbigen nimmahmen, und
das Gerichtgen halten mögen, ein
gebunschlich, und zu verhüttt ist
daß sie anstoßen andr gelebtt, und
nicht Röndten bunehmen werend.

Lauterbach

Ewaystenlei Standes dieselben, Ewellen
Ewir die, zur entgegnung Ehrn Standes
schuldt und Pennen gebrauchen
Ewill, gnedigliche und Kaiserlich
auch ghonden,

Inventarium
Ewie Stadt
Rechten

Nach dem auch ausen gezeigtt, das
erstlich Ehrn Ehren, der Freiheiten
und Ritterschafft, in die Stadt
Zerhem, und ihnen zu ihren Freiheiten
Sonderlich das die zu Nutz und
Notdurft darauf auch sich ziehen, und
also die zu ihren in Kaufen, und
Abkaufen Nennen, Ewelches den
Freiheiten und Ritterschafft
Leidtlich und schwerlich gereichen
würde, Als wollen
Ewir hiemit ernstlich ersuchen
Stadtmen und Kaiserlichen Ehren

bei vermeidung hierin ernster Strafft
und Ungnade befohlen haben, das
die Kunnen, kein ein Burgen, und die
ten thonen einigen weniger dan
dem seinen Herrschafft, darunter er
sitzen gesessen ist, abzugebenn ist,
und das er dieselben ihnen nuttzuel.
und mit weisen und willen ab.
geschieden, die Herrschafft soll auch
nicht schuldigk sein ihnen die Hüse,
ob sie daran gelegen, oder ihnen weisen
und willen, auff das gütt zu
schlagenn, stetzenn und abbrennen.

Ehelich Ins. dem solchen Anschlich gebaner Sellaten oder Lüttten Tuchi sei; und trewen!

Und weil wir geschwornen Rechten
aus gedrückt, und verschenn, das
ein jeglicher dose oder Lasten, seinen
Sellaten oder Lüttten Tuchi sei; und
zu demselbigenn nachgelassenn

geüttert, alß auch, wan auch die Je-
nigen verwandt soll, darmit
Kegen in ergleichen Sachen Bewisten
als, sich nit gebraüch mit geüttert
werden, das derselbigen ehelichen
Kindern, etwan darumb das ihre
Vater und Müttern Ehelich gebor-
ren, ihre aufgütt und zugen werd
wollen weir, das solches hinfuhro
nicht mehr geschehen, sonder die ehe-
lichen Kindern, ob auch ihren Vatern
und Müttern Ehelich geboren wer-
den, nicht desweiniger ihre Er-
ben sein, und die darzu, als
billich und recht, kommen sol-
len gelassen werden.

Vorgrüst
Amtt

Demnach ehrlichen Jungfrauen Bürger-
so den Frend arnaten offt ihr
Nachtheill aufbracht, und ge-

genommen werden, nemlichen der geschl.
Solches soll Jenigen der da bleiben,
Es wenden dann, daß keine freunden
agnat, Kein Schuldnern, und doch
Schuldt oder Bürgschaft ihm ver-
bunden, dieselben sollen die ersten
Schuldt tragen, so ihnen eben, be-
zahlen und entledigen, doch weill
es wider die Bescheidenen Rechten,
daß man aus seinen Schulden bezahlen,
daß solches in fraudem agnatorum
nicht mißbraucht.

Bezahlig. der Creditoren aus Verlassenschaft

Wie wollen auch Kinder beschuldigt
werden, Eben den Vatter
ihnen mitbringen, auch Landes ge-
brauch, in fraudem creditorum,
sondern ihnen Leben ihnen Mannes
bleibgedingen, und da es ab-
Kommen der geschwende, denn

Bluthiegenen Vnd entleibten dienstmeid
derwegen gestattenn.

Wendt die Lunsen Landtstender, in Burg-
schaftenn ihrer Pfennincheln, nichts be-
genn Lundt bezahlenn wegenn, oder all-
bereitt gethanen hattenn, das sollenn die
wenn den Pfennincheln geüttenn für re-
setirch haben, Lundt die dieser Lunnedigen
dienstleuthe, in solchenn fallenn gefal-
tenn lassenn.

Lundt soll Lundt hell in allen sachenn gehaltenn,
wordt, in Lunsenn Lunden, Lundt bei Lunsenn
Lutrentheuer Pfennde Zuerhalttenn,
Lundt zu wolcht Zuvor Kommen, Den,
nidtergenn bein offentlich Lunnesicht,
ein ernstlich nachsehenn Zuhabenn,
die Mittleidigenn Hattenn Lundt
sterwolen, nicht Lustrickung Lundt
ernystenn Straffe Zuhalttenn,

Bestrithen gh
Orich geschwigh
wie dem
Orbem wdell.

Damit wir derselben Zeitt, die gemeinen
und gnedigen gemüttes, gegen den
unsern, und sonderlich, die der christli-
chen Religion, und halten, so will
Jemand mürgklich hinüberschreiben, Zeit.
sein und derselben nüzt nutzlich schlecht
die bemeldten, und bemeldtt, wo öffentt-
lichen gewoll nitzerschanden, ver-
steinkerung und gemeingemüt, oder the-
ure bürlichen Obrigkeitt zum Schaltten,
Schellmeein, so dergleichen etwa an
und gelangetts, die bescherlichtum
und Kundschaftum zum Landtgerichtt
gestattten, der od dieselben darumb
strafen, wie billich können, und sich
als dem gemeinen Landtsfrüdt, Reg-
ten unsern, allen gebüren anzeigenden
und Schaltten.

Und wie wollen auch Anzeigen, und

Landtrichter
Oberrichter
und Beisitz.
Christ Meier
Caspar Jobem.

Zu Ungern, das unser Landt Richter,
Vonwegen unsers Fürstenthumbs, in unsern
Landen, und Herrschaften, Consens und
Willbriefe, Abwesenen, so ein Weib
Kinder, auf Lehen oder Erber ge-
richt verordnen da dieselben 500 fl.
nicht überteuert, auch alten Stam-
men, und Leibgedinger der Vnsern
nachzahlen sind nicht bemigend, auch
Landes gewohnheitt, Verwilligen,
geben und Leihen mögen, in den
Herrschaften Vettern und Ge-
blüten, das Heimbfall und Ver-
lust also gegeben, und gehaltten
ist worden, Jedoch gemeiner Lehen
od Erbe, so nicht mit od Frod Freu-
nen Kinden, od gey andern Leut
bekommen, und nimbt Geistlichen

stellen, den schendlichen gemeinen Brauch,
und gewohnheyt, Jedermann sich die Haar,
weyttern, Haubtbüttel und Barten
zu, ohnter einem schandtlichen nitt
weyssen und Unchristlichen nitt ein
bilden wollen,

Es auch geschehe, das jemandt ihme
selbst dem Leydtmahl ettwa, das Gott
gemeydigtlich bescheydt, so wollen beim
Leib desselben aufgelegt, dem Saal
und zuchtten, zu Unehrenzeyt und
nachtheil der Ehren, nicht entzie-
hen, noch gemelten die stellen, so
im Kirchtum aufgedruckt, stehen.

Von der schwerung selben, das die Leu
den Bittten schafft, offtmals Leu
ihren Kinden zu ihrer Hochzeyt
geyt, dermaßen anstreyttt und
in Kirchtum geschwerttt werden.

Ein Jedwedes ihre Haar Eigenschafft verklagett.

Doll Fürsten und Herrenstand, zum Abschew
des Lüderlichen Kurtzlagens, zu halten
werden, Wo ein Mann seine Hausfrau
ohne sein hoffe Kurtzlagen würde,
und seinen Ehegemahl nicht genugsam auf
fürung thun, Doll Kurtzum der hiesen
Landmannschaft Reformation, mit
dem Ehemann zu straffen werden, da
mit die andere sich dabey zu hüten mücht
willigem Ehegemahl zu halten.

Doll soll die Jahrs rechnungen Auch Auch

Item soll auch dem Herrenstand Adel, Fürstl.
Geistlichen Ausschreiben zu senden, darumb
man einen Landtag, mit ernst mücht
religiren, das sie einen Mücht willigen
Vergleichungen Landtag Ausschreiben
mögen, doch ihnen die geldtag, nach rein
dung, wegen sie geldtag bezahlen.

Kauffen auf Kauffen

Item auch der einen Adell in seinem Hau
ringsten Schuldt einen Alten ge

bewusch zugegeben, das Ihnen ihren zu-
bugehörigen stuck stunden, zu bisher Ver-
ment ausgezeichnetem, Desgleichen soll
Ihnen gleichfalls an auch zum stehen, da
sie den Landgerichtsmannen Ihnen zu tun
selbst wollten bewohnen, doch das sie
dem Fauren, so sie ausschuppen wollen,
ihm zuvorkommen, nach Veränderung, was
sie gestanden mächten, gebührlich bezahlen.

Weder soll nicht Verändern.

Es auch die Freiheiten oder von der Rit-
terschaft, an ihrem Canzlen, Leibern
oder Rechten den Fauren durch Jede Ver-
hetten etwas ausgethan, oder
ersten selbsten nach geschehen, soll
dadurch dem Fauren kein eigentthum
zuwachsen, und die Landtstende der
Abkundigung mechtigk seien.

Ein Ritterschaft soll nicht Ge-
sinnes geprechen
etwas Dan.

Wie wollen auch ordnen und ge-

bieten, daß hinfoundan Niemandt
seinen dienstbotten, an seinen
dienstlichen Jurisdiction suchen, soll
Es seye dann wan Knechtt, und dienst
botten bedarfft, soll daßselbe nicht
gelden, vd in andere wegen daßselbe
und solchen Jurisdiction den Knechten
an ihrem lohn Jährlichen, nicht
genommen werden.

Ordnung
wie es solle
ihro Gerichtsf
dienen.

Welche dienstbotten, in hiesigem Lande
Kinder haben, denen sich die ihrer
selbst eigenen Arbeitt nicht be,
dienen können, und zur dienstbar
keit wollen, Sollen die von
allen, ihren herrschafft, der zu dien,
ste arbeitten, und gönnen,
sich billigen lohn, Wo aber die

Ihnen sonst ohnnöthigen
Als dann mögen die nach seinen
gestellen, bei andern zu dienste ein-
gen, und bestellen.

Schöffen soll nicht verbunden werden.

Es sollen auch alle Amptleuth,
so die Schöffen ordnen, an ihren
gewinn Stroemen, mit versehen nicht
verhindert noch verstuckhet werd
Sondern ihnen gewinn gantz behalten,
damit die Schiffung, zu gemeinen
Landes Nutz und besten nicht ge-
hindert werde, Wie aber einige
versehen, dem gewinn stroem zu nah
gestarckt, und hindernuß be-
funden, sollen darfür gezogen, und
zur gebuer gestraft werden.

Fischerei soll nit verhindert werden.

Fischerei soll nit verhindert
mit den Pfingstbuch verzeichnen

beschwerten Kommen, und die gleich
so gemein bawet werden, auch halt
und allenwegen so viell Raumb
gelassen werden, das man mitt
bequemen Wagenschiffen, durch Schiffen
mögen, nach Landes gebrauch und
gewohnheitt.

Ein Stapffell
alle Orth
gewisse.

Es soll auch in keinem Stuhlhuffen
Stumb und Landen, Jedes orts Landes
ein Stapffell und Durchfuhr einer gleich
relle, und ein gewisse Stadt
angerichtet werden, und soll
ben in keinem gewerben und Kleinen
Stadten, die Wagen, sonnaßen angen
richtet, und bestellet werden, das
dieselben Landes, und nemmeglich mit
ringern Schenden, od Steinen an
Stellen, und allenthalben, nicht
mögen verunreinigt werden. Dawen

Wagen

soll einem Jeden, der Leuthen gewicht
außwegen will, darselbigen zwei
stuhen, nach seinem Inhalt des
Leutenhs, wie durch den Burgschuys be-
darfft.

Falsch maß
und gewicht.

Wan auch einer darüber mit falschen
maß oder gewicht betroffen, soll
seiner ersten unbüßigkeitten, und
wollverwahrten allen seinen Stuhten
verfallen sein, das den Fre-
laten, auch denen vom Adell Leuten,
thun, wan sie aus dem Stuhten
haben wollen, ein Kauffen und Verkauff
nicht vorzunehmen, das auch ein ytzlichen
Burtten vorgewandten Buch. den Rath
an Gotteshuse vor Ambgesen, die Schal
Ellen maß und gewichte besichtigt
gleichsich bußenwerd haben, welchen
dan Rath und Stuhten ahnbefelch. so

Ohn Kauffen
und Verkauff
niemandes
zuuerstatten.

Schal Ell,
und gewichte
zu besehen

Kunfte Eee, Schaffel, Bierfasse oder
mit Fette, der oder dieselbigen im ge-
meinen Straffe zu nehmen,

Landtpfen
Taxa

Die Taxa zum Kuhe Tangelij wollen
wir bestehen, daß es bey dem alten ge-
brauch verbleibe, Undt niemandt darinn den
Unterthanen beschwerdt werde,

Erbmüller
Krüger
Schmiede
Fischfänger

Wir wollen auch hinwieder die Erbmüller,
Schmiede, Krüger, auch Fischer und Fischfänger an der bewilligten Steuer, soviel
geben Undt gethan, als die andern
Bauern oder Erbsassen, darmitt gleichheit
gehalten,

5.

Ob die
Burgen
1/10 zu Hülfe
der Stadt
mitheilen
gegeben

Demnach auch ihro unser getreuer Landtschafft
der Pracelaten Undt Ritterschafft deßen
vom Adel, Unterthanige Unser oberwähnte
Pfandt mehr, den die vom Adel Unterthä-
nigst Undt gebeuhrlich, ob dabey sich
erzeige die vom Städten Vierdtheil Undt
die Pracelaten Undt Ritterschafft Reinfiel
zu gemeinen Landtsteuern mehr sollen

Derhalben auch sich genommen, dabey
daß die aus der Altmarck, und Teyrit
nicht, dann die aus der Churmarcke, Mit,
tel und Vorermarcke im frieden abzu,
tragen, und dertzeyt gewilligtt, alß
sol Ihnen, ohnsch der keiner Neuerung
einnerung oder gebrauch, der keinerzeitt
geerischen oder geastett, Sondern sol
bey vorigen althergebrachten gebrauch
und wowilligung nochmal vortbaw
und allzeitt bleiben, und gehalten
werden, Indeßen wir Die auch also
schutzen, handthaben, und bey den
wen Städten dahinzeitt wortbalten wol
6. alß wir auch unsern Landtständen,
auffm gehaltenen Landttage zu Ge,
sagt, wollen wir hinwieder unsere
Regierung dermaßen anstellen, daß
wir sotthaw kline schuld nicht mol,
und unsere Landtsassen mitt
keiner Landtsteuer ansuchen be,

schweren wollen, auch ohne Ihro noch
vom Ihnen Landen und Leuthen, wie
wie die ihro haben nichts vorsetzen, noch
geben oder vorbringen, als sechs
die alles Reverse, Landsachen nicht
anrühren,

Auch wollen wir zum andern Erstes
unser Landstände, die Verordnete
Einnehmer die ihro gewilligten Steuer
mit den Einnehmern und bezahlung Unser
angenommenen schulde allzeit ersten
gewesen, Ihnen darinn keinen eintrag
thun, und sonder niemandts mitt
geschehen, ausserhalb die ihro vom Unsern
Landständen Subsidiem, angenommen
und gewilliget werden, sonder
an die vorweisen,

Item wollen auch allen beibehalten
wo mittler Zeit, und ehe die ihro
gewilligte bezahlung Unser schulden

gantzeis abtragen, worinnen, wie wir doch
nicht zweifeln, daß man die gemeiner
Reichsstände Contribution, solche, daß
sie mittelbarer Reichsstände, ein so
lange die angenommene schulde bezahlt
sein, wieder Ihnen beiderseits dieseis
Landtrechten hinwegeis behalten und
nachlassen werden,

Dieses und alles andere nach vorig
gemeinen Landtag, gewilligte, geordnete
und gesetzte Ordnung, wie die gesetzt
und gemacht, wollen wir unsere
Landsässigen, Ritterschaft und Stadt
zu unseren Landen allendlich be
schützen, und durch dieselben den Gemei
nen mann des adels, Burger und
Bauren ihrendleis Unversehrt und
bewahrendigen, und sich dieselben nach
genaue Unterhaltung eines weisen Rathes

bey Vermeidung Unser Ungnade, und unsers
eisen Stabs, damitt jedermenniglich
seinen schaden durch Unsere
unbeschwerliche mitwirkung sich nach zurichten,
vermeinett,

Wir wollen auch wieder die abgeschaffe-
nen Dienstl. hier Mandatt aufgehen
lassen, so diesem oder andern von Un-
sern Vorfahren hochlöblicher gedechtnis
schon gegebenen Mandaten entgegen
seyen, und damitt unsere Landstände
keinerley weise beschweren,

Wollen auch die vorigen Remesse, so
viell unsere gemeine Landt-
stände, vom Unsern Vorfahren oder Vor-
fahren, hiermitt nitt nichten aufgh-
hoben, Cassirt oder im geringsten
geschwächt seyn, sondern sollen
nichts destoweniger, in allem Punct,
und Articuln, hier die vom wortt

Cassirtn.

tri Mem.

ger d. Ll. Stände

nuchl.

[illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Urkhaft alles wie oben [illegible],
[illegible] unser Leben und Nachkommen
bei unserm Fürstenthum wieder geruhiget
und hingelegt, ohne alle Arglist und
Gefährde, und das solches alles unsern
getreuen Landsleuten zum Nutz unsern
Leben und Nachkommen Marggrafen
zu Brandenb. getreulich und ungeverlich
vorbrieft, stete vollzogen und gehalten
werde, haben wir diesen unsern
Revers, Brief mit eigener Hand
unterschrieben, und anhangung unser
Insigel bekräftigen lassen, der
gegeben ist Montags nach Viti an
dem [illegible] Hundert und Funfzig
und Dreyzehenten Jahre.

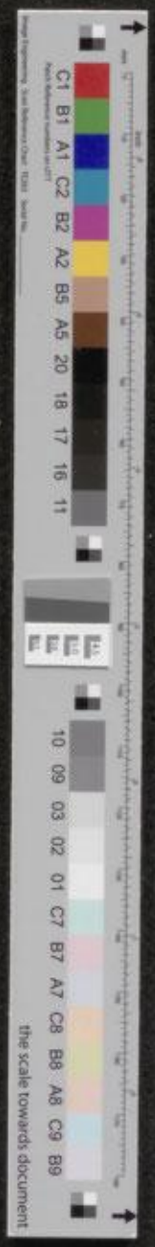
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document